

Der Vollständigkeit halber sind auch die in Art. 299(6)(b) EGV aufgeführten britischen Hoheitszonen auf Zypern zu erwähnen. Die Militärbasen Akroliri und Dhekalia sind vom Anwendungsbereich des Vertrages ausgenommen.

Die zu Dänemark gehörenden Färöer-Inseln sind weder der Europäischen Union noch dem EU-Zollgebiet eingegliedert (Art. 299(6)(a) EGV). Sie haben von der im Beitrittsvertrag von 1972 vorgesehenen Möglichkeit, der EU mit Dänemark beizutreten, aufgrund einer negativ ausgefallenen Volksabstimmung keinen Gebrauch gemacht.¹⁵⁶ Die Inseln können ihre Waren zwar zollfrei nach Dänemark einführen, zählen aber nicht zum dänischen Zollgebiet, und im Verhältnis zur EU sind sie ein Drittland. In einer einseitigen Verordnung gewährte die Gemeinschaft färöischen Erzeugnissen Zollzugeständnisse. Nach der Errichtung der Fischereizonen von 200 Seemeilen wurde 1977 ein Fischereiabkommen zwischen der EU, Dänemark und den Färöern abgeschlossen. Mit Blick auf den Binnenmarkt folgte 1991 ein mit einem Gemischten Ausschuss ausgestatteter Freihandelsvertrag, welcher allerdings für einige «sensible» Fischereierzeugnisse weiterhin mengenmässige Beschränkungen vorsieht. Die Inseln führten in der Folge auch ein System indirekter Steuern ein. Um die bilateralen Handelsverträge der Färöer mit Schweden und Finnland zu berücksichtigen, wurde nach deren EU-Beitritt ein neues Abkommen abgeschlossen.¹⁵⁷

Grönland besass 1972 noch die Rechtsstellung einer Kolonie, weshalb es zusammen mit Dänemark in den Geltungsbereich der EU einbezogen wurde. Sieben Jahre später erhielt die Insel den Status eines autonomen Gebietes. In einer Volksabstimmung über den Verbleib in der Gemeinschaft sprach sich 1982 eine Mehrheit von 52 Prozent für den «Austritt» aus. Eine Vertragsänderung verlieh Grönland 1984 die Position eines assoziierten überseeischen Gebiets mit einigen Sonderregelungen für den Fischereibereich (Art. 188 EGV).¹⁵⁸

In der Süderweiterung erforderte vor allem Spanien gewisse Ausnahmen.¹⁵⁹ Die an der marokkanischen Mittelmeerküste gelegenen spanischen Exklaven Ceuta und Melilla sowie die Kanarischen Inseln gehörten

¹⁵⁶ Vgl. Stapper 1999, 139–154.

¹⁵⁷ Rat der Europäischen Union 1996a.

¹⁵⁸ Ungerer 1984; Krämer 1982.

¹⁵⁹ Europäische Gemeinschaften 1985, Art. 24–25, 155 und Protokoll 2.